

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 14.

(Ausgegeben den 23ten November 1852.)

27. Verordnung,

das bei Ertheilung von Reiselegitimationen nach dem Auslande, insbeson-
deren bei Auswanderungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, hinsichtlich des bei
Ertheilung von Reiselegitimationen nach dem Auslande, insbeson-
dere bei Auswanderungen zu beobachtenden Verfahrens einige leitende Grundsätze aufzustellen, so verordnen Wir,
unter Berücksichtigung ähnlicher Vorgänge in den benachbarten Staaten in jener Be-
ziehung mit Höchster Landesherlicher Genehmigung hiermit Folgendes:

1.

Wenn ein Untertan männlichen oder weiblichen Geschlechts eine Reiselegitimation
nach dem Auslande mit der erklärten Absicht, sich dort niederzulassen, begehrt, so kann
ihm nur dann gewillfahret werden, wenn er gleichzeitig die Auswanderungserlaubnis aus-
wirkt.

2.

Begehrt ein Untertan eine Reiselegitimation nach einem überseeischen und nament-
lich außereuropäischen Lande, ohne dabei sich darüber auszusprechen, ob er sich dort nie-
derlassen will, so ist er zuvörderst darüber zu befragen, und ihm auch im Verneinungs-
falle die erbetene Legitimation nur dann zu ertheilen, wenn er sich über einen andern Zweck
der Reise glaubhaft auszuweisen vermag und nicht solche Umstände vorliegen, welche auch
der Ertheilung der Reiseerlaubnis entgegenstehen würden, z. B. noch unerfüllte Milli-
tärpflicht, Ueberschuldung, eine anhängige Untersuchung oder ein zu Einleitung einer Un-
tersuchung genügender Verdacht eines begangenen Verbrechens.

3.

Gleiche Vorsicht ist nach Befinden der Umstände auch dann anzuwenden, wenn um
eine Reiselegitimation nach einem außerdeutschen Lande gebeten wird, ohne daß der